



Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waren (Müritz)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29,890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung vom 14.11.2001 folgende Satzung:

§ 1

Leistungen ohne Kostenersatz

- (1) Die von der Freiwilligen Feuerwehr Waren (Müritz) zu leistende Hilfe bei Schadensfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfällen und dergleichen verursacht sind, sowie der Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren wird in der Stadt Waren (Müritz) grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. Dasselbe gilt für die technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notständen.
- (2) Ebenso kostenfrei sind die überörtlichen Einsätze entsprechend Abs. 1, sofern diese im festgelegten Ausrückbereich der FF Waren (Müritz) von 15 km, ab Stadtgrenze gemessen, liegen.

§ 2

Leistungen gegen Kostenersatz

- (1) Alle anderen Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waren (Müritz) sind, soweit sie nicht unter § 1 fallen, kostenersatzpflichtig.
- (2) Hilfe- und Sachleistungen, die einen Kostenersatz begründen, sind insbesondere:
 1. das Aufnehmen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- oder Lagerbehältern ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen.
 2. das Aufnehmen und Abspumpen von Wasser aus Kellern, Garagen o.ä. infolge von Naturereignissen, defekten Wasserleitungen, Armaturen oder Heizkörpern (das Abpumpen von Abwasser, Fäkalien u.ä. fällt nicht in das Aufgabengebiet der FF)
 3. das Bergen absturzgefährdeter Gebäudeteile, Schornsteine, Ziegel, Hausverkleidungen u.ä.
 4. Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen
 5. das Bereitstellen von Brandsicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung

§ 3

Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostensatz wird nach dem als Anlage beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal die Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzuzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)

- (3) Bei längerem Einsatz, insbesondere bei zeitweiliger Überlassung einzelner Geräte, kann ein Tagessatz festgelegt werden. Der Tagessatz beträgt mindestens das Fünffache des Kostensatzes für 1 Stunde.
- (4) Sollte beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich werden, so kann ebenfalls das Ausrücken der Feuerwehrkräfte in Rechnung gestellt werden.
- (5) Bei Einsätzen setzt sich der Kostensatz zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen,
 2. den Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 3. den Fahrkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück,
 4. den Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
- (6) Zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Stadt für verbrauchte Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Einziehung des Kostensatzes

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr und Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Ein bestandskräftig festgesetzter Kostensatz kann im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats beim Ordnungsamt der Stadt Waren (Müritz) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung und ab 01.01.2002 in Euro-Cent in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waren (Müritz) vom 09.06.1997 außer Kraft. Das Kostenverzeichnis laut Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Waren (Müritz), 15.11.2001

G. Rhein
Bürgermeister

Veröffentlicht im Warener Wochenblatt Nr. 26/2001 am 22.12.2001

Anlage:

Kostenverzeichnis**1. Verrechnungssätze für Personalkosten**

- für Einsätze je Kamerad und Stunde	Euro	11,00
- Einsatz v. Taucher je angefangene ½ Stunde	Euro	20,00
- für in Bereitschaft stehende, aber nicht eingesetzte Feuerwehrkameraden	Euro	11,00
- für gebührenpflichtige Hilfeleistungen je Kamerad und Stunde	Euro	11,00
- beim Brandsicherheitswachdienst während kultureller Veranstaltungen, Zirkussen etc. je Kamerad und Stunde	Euro	11,00
1.1. bei Öl- u. Schmutzeinsätzen zusätzlich je Kamerad und Stunde	Euro	1,50
1.2. Kosten für Verpflegung des eingesetzten Feuerwehrpersonals		
- von 3 - 6 Stunden (einmalig) je Kamerad	Euro	3,00
- von mehr als 6 Stunden (einmalig) je Kamerad	Euro	6,00

2. Ausrückkosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte

2.1. Einsatzleitwagen	Euro	12,50
2.2. Löschfahrzeuge		
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 HL	Euro	50,00
- Tanklöschfahrzeug TLF.....	Euro	40,00
- Löschgruppenfahrzeug LF 16	Euro	40,00
2.3. Rüstwagen RW 1	Euro	50,00
2.4. Drehleiter m. Korb - DLK 23/12	Euro	50,00
2.5. sämtliche Anhängerfahrzeuge		
- Schaumbildneranhänger		
- CO2 - 4-Flaschengerät		
- Leichtschäumgerät – LSG		
- Motorschlauchboot	Euro	12,50

3. Fahrtkosten

für ELW, TLF, RW1, DLK, LF16 pro gefahrenen Km	Euro	1,50
--	------	------

4. Betriebskosten für Fahrzeugeinsätze (Euro/Stunde)

- Löschgruppenfahrzeug LF16/TS	Euro	40,00
- Tanklöschfahrzeuge	Euro	50,00
- Einsatzleitwagen	Euro	20,00
- Mannschaftstransportwagen	Euro	20,00
- Rüstwagen RW1	Euro	65,00
- Drehleiter DLK 23-12	Euro	110,00
- je sonstigem Fahrzeug (z.B. Schlauchtransportanhänger)	Euro	15,00

5. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

5.1. Pumpen		
- Tragkraftspritze, Heck- bzw. Vorbaupumpe (Feuerlöschkreiselpumpen)	Euro	20,00
- Tauchpumpe Wasserstaubsauger, säurebeständige Umfüllpumpe	Euro	10,00
5.2. Notstromaggregat	Euro	15,00

5.3.	Ölschadensbekämpfungsgерäte	Euro	10,00
5.4.	sonstige Feuerwehrhilfsgeräte (z.B. Motorkettensägen, Winden/Heber, Schneid- bzw. Spreizgeräte etc.)	Euro	15,00
5.5.	Schlauchmaterial pro Einsatz		
-	C u. B-Schläuche	Euro	7,50
-	A-Saugschläuche	Euro	2,50
5.6.	Atem- und Strahlenschutzgeräte pro Einsatz		
-	Preßluftatmer	Euro	7,50
-	Wiederbelebungsgeräte	Euro	10,00
-	Hitzeschutzanzüge	Euro	25,00
-	Chemie- u. Vollschutzanzüge	Euro	50,00

6. Verbrauchsmaterial

- 6.1. Verbrauchsmaterial werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet (z.B. Ölbindemittel) + 15% Verwaltungskostenanteil
- 6.2. Die Entsorgung von Altölbindemittel wird zum Selbstkostenpreis + 15% Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.

Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.